

Polzeiverordnung

gegen das unbefugte Plakatieren, Beschriften und Bemalen

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, berichtigt in S. 596) verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Dielheim als Ortpolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

§ 2

Vorschriften über Plakatierung Plakatträger und Informationsstände Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Auf und an öffentlichen Straßen, Gehwegen und in öffentlichen Anlagen ist es vorbehaltlich des § 3 untersagt,
 1. Plakatträger (Plakatsäulen, Plakatständer, Anschlagtafeln o.ä.) aufzustellen oder anzubringen, Informationsstände zu errichten oder zu unterhalten,
 2. außerhalb baurechtlich genehmigter oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zulässiger Plakatträger zu plakatieren.
- (2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Dielheim nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Verbot des Plakatierens nach Absatz 1 sowie über die anderen im Gemeindegebiet geltenden Vorschriften über das Plakatieren zu belehren.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Anwendungsbereich anderer Vorschriften.

§ 3 Plakatierungsgenehmigung

- (1) Die Werbung mit Stand- und Hängeplakaten, mit Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen für Veranstaltungen aller Art und von politischen Parteien innerhalb des Gemeindegebietes bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Dielheim.
- (2) Grundsätzlich nicht zugelassen ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art. Dies gilt insbesondere für Firmenhinweisschilder. Ausgenommen davon sind die Hinweisschilder, die auf Veranlassung des Gewerbevereins mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht wurden, sowie Sammelhinweistafeln auf Gewerbebetriebe.

In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Genehmigung ausnahmsweise erteilt werden.

- (3) Aus Gründen der Ortsbildpflege bleiben folgende Plätze von Plakatierungsgenehmigungen ausgenommen:

1. Dorfplatz Dielheim
2. St. Nicolas-de-Port-Platz
3. Rathausplatz Dielheim
4. Dorfplatz Balzfeld

(4) Veranstaltungen örtlicher Vereine dürfen ohne vorherige Genehmigung an den sog. „Ortseingangstafeln“ frühestens 2 Wochen vorher angekündigt werden. An den Ortseingangstafeln sind nur solche Hinweisschilder anzubringen, die in den dort vorhandenen Halterungen befestigt werden können. Insbesondere ist verboten, dort Plakate anzukleben, anzunageln oder auf sonstige Weise die Tafeln zu beschädigen.

- (5) Für sonstige Veranstaltungen darf mit Stand- und Hängeschildern frühestens 2 Wochen zuvor geworben werden. Die Schilder sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

Die Gemeinde legt die Zahl der anzubringenden Schilder sowie deren Standorte verbindlich fest. Mit der Plakatierungsgenehmigung können Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

- (6) Die Erlaubnis erlischt, wenn Plakate, Großwerbetafeln oder Straßenüberspannungen inhaltlich gegen das Grundgesetz und/bzw. Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen.

- (7) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Gemeinde Dielheim von Forderungen Dritter frei.

- (8) Die Einhaltung der Bedingungen bzw. Auflagen in den Plakatierungsgenehmigungen oder die Verhinderung unerlaubter Plakatierungen wird durch Androhung und gegebenenfalls Festsetzen eines Zwangsgeldes von nicht unter 500,-- € und höchstens 2.500,-- € je Einzelfall nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gewährleistet. Auswärtige Veranstalter haben bei Anträgen auf Plakatierungsgenehmigung auf Verlangen der Gemeindeverwaltung eine Kautionshöhe von 1.000,-- € zu stellen. Ist dieses Zwangsmittel erfolglos, werden die Plakate/Werbemittel auf Kosten des Veranstalters von der Gemeinde entfernt und vernichtet, wenn sie

- unerlaubt und/oder
- in den unter Abs. 3 genannten Bereichen aufgestellt und/oder
- innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist nicht entfernt wurden.

Für jedes entfernte Plakat wird ein Betrag von 25,-- € berechnet. Die Entfernung anderer Werbemittel wird nach Zeitaufwand berechnet.

(9) Abs. 8 gilt nicht für politische Parteien und Gruppierungen. Hier gilt, dass bei nicht ordnungsgemäß aufgestellter oder gänzlich unerlaubter Plakatierung unverzüglich eine kostenpflichtige Entfernung durch die Gemeinde Dielheim erfolgt.

Schlussbestimmungen

§ 4

Zulassung von Befreiungen

Die Gemeinde kann über die in dieser Polizeiverordnung vorgesehenen Ausnahmen hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Polizeiverordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5

Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung vom 03.06.1996.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 plakatiert oder beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 auf den genannten Plätzen plakatiert
 3. entgegen § 3 Abs. 4 und 5 die Plakate zu früh anbringt oder nicht rechtzeitig wieder entfernt oder Plakate an anderen Orten anbringt
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 a des Polizeigesetzes i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,-- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,-- €, geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.03.1998 in Kraft.

Dielheim, den 02.02.1998

.....
(Gärtner, Bürgermeister)